

Antrag

des Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Kündigungen von Tarifverträgen in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Landes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Landes welche Tarifverträge und in welchen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (Beteiligungsquote > fünf Prozent) keine Tarifverträge gelten;
2. in welchen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Landes es keine Betriebsräte gibt;
3. in welchen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Landes welche Tarifverträge in den vergangenen fünf Jahren gekündigt wurden;
4. wie viele Beschäftigte von den unter Ziffer 3 genannten Kündigungen von Tarifverträgen betroffen waren;
5. in welchen weiteren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Landes Kündigungen von welchen Tarifverträgen geplant sind;
6. wie viele Beschäftigte von den unter Ziffer 5 genannten geplanten Kündigungen von Tarifverträgen betroffen sein werden;
7. aus welchen Gründen die Tarifverträge in den unter Ziffer 3 und 5 genannten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Landes gekündigt wurden bzw. werden;
8. aus welchen Gründen die Tarifverträge inklusive der betrieblichen Gesundheitsförderung und des Altersvorsorgetarifvertrags in den Spielbanken Baden-Baden, Stuttgart und Konstanz im September 2025 durch die Württembergische Spielbanken GmbH & Co. KG gekündigt wurden;

9. wie viele Beschäftigte von der Kündigung der Tarifverträge durch die Württembergischen Spielbanken GmbH & Co. KG betroffen sind;
10. welche Folgen die Kündigung des Altersvorsorgetarifvertrags durch die Württembergischen Spielbanken GmbH & Co. KG für die Altersvorsorge der Beschäftigten hat;
11. welche Personen und welche Gremien zu welchem Zeitpunkt an der Kündigung der Tarifverträge beteiligt waren;
12. inwiefern die Landesregierung Maßnahmen ergreift, um Kündigungen von Tarifverträgen in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Landes zu verhindern;
13. inwiefern die Landesregierung Maßnahmen ergreift, um die Tarifbindung in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Landes zu stärken.

2.6.2026

Binder, Fink, Dr. Kliche-Behnke, Dr. Weirauch, Wulff SPD

Begründung

Im September 2025 kündigte die Württembergische Spielbanken GmbH & Co. KG alle in den Spielbanken Baden-Baden, Konstanz und Stuttgart geltenden Tarifverträge inklusive der betrieblichen Gesundheitsförderung und des Altersvorsorgetarifvertrags. Mit diesem Antrag soll geklärt werden, wie viele Beschäftigte betroffen sind und aus welchen Gründen die Tarifverträge gekündigt wurden. Darüber hinaus ist von Interesse, ob auch Beschäftigte in anderen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Landes von Tarifvertragskündigungen betroffen sind bzw. ob weitere Kündigungen von Tarifverträgen geplant sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Juni 2026 Nr. FM5-3200-20/1 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in welchen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Landes welche Tarifverträge und in welchen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (Beteiligungsquote > fünf Prozent) keine Tarifverträge gelten;*

Eine Übersicht über sämtliche bei landesbeteiligten Unternehmen geltenden Tarifverträge liegt der Landesregierung nicht vor. Die Geschäftsführungen und Vorstände landesbeteiligter Unternehmen sollen entsprechend den Vorgaben des Public Corporate Governance Codex des Landes (PCGK) die Zahlung einer an den jeweils geltenden unternehmensinternen, tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Entlohnung der Beschäftigten sicherstellen. Dies erfolgt in der Regel entweder über die Anwendung des Tarifvertrags der Länder oder des öffentlichen Dienstes, andere branchentypische Tarifverträge (bspw. Eisenbahntarifvertrag ETV oder Tarifvertrag der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken) oder sich an bestehenden Tarifverträgen orientierenden Haustarifverträge oder Betriebsvereinbarungen. Hierbei ist üblich, dass in einem Unternehmen mehrere Tarifverträge entweder für unterschiedliche Beschäftigtengruppen oder mit unterschiedlichen Regelungsinhalten gelten.

2. in welchen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Landes es keine Betriebsräte gibt;

Die Einrichtung von Betriebsräten liegt in der Eigeninitiative der jeweiligen Belegschaft, entsprechende Daten werden nicht zentral vorgehalten. Die Geschäftsführungen und Vorstände landesbeteiligter Unternehmen sollen entsprechend den Vorgaben des PCGK eine tolerante und diskriminierungsfreie Unternehmenskultur gewährleisten. Im Sinne einer verantwortungsvollen Governance umfasst dies auch ein von gegenseitigem Respekt geprägtes Arbeitsklima, welches die Bildung und Arbeit von Betriebsräten als demokratische betriebliche Teilhabe beinhaltet.

3. in welchen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Landes welche Tarifverträge in den vergangenen fünf Jahren gekündigt wurden;

Die Landesregierung hat Kenntnis von der Kündigung sämtlicher Tarifverträge bei der Baden-Württembergischen Spielbanken GmbH & Co. KG.

Weitere Fälle sind nicht bekannt. Die Landesregierung hält keine Informationen über den Stand einzelner Tarifverhandlungen landesbeteiligter Unternehmen mit den unterschiedlichsten Tarifpartnern vor. Ebenso liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Beschäftigte den einzelnen Tarifverträgen unterliegen, mithin von einzelnen Kündigungen betroffen wären.

Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung, insbesondere der Abschluss, die Änderung oder Aufhebung allgemeiner Vergütungs-, Versorgungs- und Sozialregelungen sind elementarer Kern der operativen Tätigkeit der Geschäftsführungen und Vorstände landesbeteiligter Unternehmen. Die im Einzelfall zuständigen Gremien landesbeteiligter Unternehmen entscheiden hierüber eigenständig und flankiert durch die Vorgaben des PCGK (vgl. Antwort zu 1.).

4. wie viele Beschäftigte von den unter Ziffer 3 genannten Kündigungen von Tarifverträgen betroffen waren;

Laut Aussage der Geschäftsführung der Baden-Württembergischen Spielbanken GmbH & Co. KG waren zum Zeitpunkt der Kündigung 544 Personen betroffen, mittlerweile sind 570 Personen im Unternehmen beschäftigt.

5. in welchen weiteren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Landes Kündigungen von welchen Tarifverträgen geplant sind;

6. wie viele Beschäftigte von den unter Ziffer 5 genannten geplanten Kündigungen von Tarifverträgen betroffen sein werden;

Der Landesregierung sind keine derartigen Planungen bekannt.

7. aus welchen Gründen die Tarifverträge in den unter Ziffer 3 und 5 genannten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Landes gekündigt wurden bzw. werden;

8. aus welchen Gründen die Tarifverträge inklusive der betrieblichen Gesundheitsförderung und des Altersvorsorgetarifvertrags in den Spielbanken Baden-Baden, Stuttgart und Konstanz im September 2025 durch die Württembergische Spielbanken GmbH & Co. KG gekündigt wurden;

Die Gründe für die Kündigung der Tarifverträge bei der Baden-Württembergischen Spielbanken GmbH & Co. KG stellen Geschäftsgeheimnisse dar, die nicht genannt werden können.

9. wie viele Beschäftigte von der Kündigung der Tarifverträge durch die Württembergischen Spielbanken GmbH & Co. KG betroffen sind;

Siehe die Antwort zu Frage 4.

10. welche Folgen die Kündigung des Altersvorsorgetarifvertrags durch die Württembergischen Spielbanken GmbH & Co. KG für die Altersvorsorge der Beschäftigten hat;

Die Kündigung hat keine Auswirkungen. Sämtliche Tarifverträge wirken nach § 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz bis zum Abschluss neuer Tarifverträge oder einer Betriebsvereinbarung fort.

11. welche Personen und welche Gremien zu welchem Zeitpunkt an der Kündigung der Tarifverträge beteiligt waren;

Der Landesregierung ist keine Beteiligung von Gremien oder Personen, die nicht Geschäftsführung der Gesellschaft sind, an der Kündigung der Tarifverträge durch Schreiben vom 17. September 2025 bekannt.

12. inwiefern die Landesregierung Maßnahmen ergreift, um Kündigungen von Tarifverträgen in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Landes zu verhindern;

Wie zu Frage 3 ausgeführt, sind tarifliche Maßnahmen originär operatives Geschäft der Geschäftsführungen und Vorstände landesbeteiligter Unternehmen. Die im Einzelfall zuständigen Gremien entscheiden hierüber eigenständig und flankiert durch die Vorgaben des PCGK. Die Landesregierung respektiert diese Einschätzungsprärogative und die Tarifautonomie der Vertragsparteien.

13. inwiefern die Landesregierung Maßnahmen ergreift, um die Tarifbindung in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Landes zu stärken.

Die Landesregierung erkennt den Wert von Tarifstrukturen für faire Arbeits- und verlässliche Wettbewerbsbedingungen ausdrücklich an. Insbesondere im Sinne der Vergleichbarkeit verschiedener Systeme ist eine sukzessive Angleichung historisch gewachsener Strukturen anzustreben. Die Landesregierung wirkt über ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien landesbeteiligter Unternehmen im Rahmen des rechtlich Möglichen auf eine angemessene Tarifbindung hin. Da die landesbeteiligten Unternehmen in völlig unterschiedlichen Marktumfeldern agieren, müssen bei der konkreten Ausgestaltung die spezifischen Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen